

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen

Bundeskanzlei, Bundesgericht

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	104.21541.005
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	8
Key facts	10
1 Auftrag und Vorgehen	13
1.1 Ausgangslage	13
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	13
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	14
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	14
1.5 Schlussbesprechung	14
2 Ruhegehälter der Magistratspersonen	15
2.1 Die Ruhegehälter werden korrekt berechnet und ausbezahlt	15
2.2 Die Gleichbehandlung der Ruhegehaltsempfänger ist gewährleistet.....	17
2.3 Die Deklaration allfälliger Einkommen ist eine Bringschuld der Ruhegehaltsbezüger	19
2.4 Das System der Ruhegehälter ist einfach gehalten und effizient.....	21
2.5 Ruhegehälter sichern die wirtschaftliche Perspektive der Magistraten und sind dadurch eine Stütze der Unabhängigkeit	21
Anhang 1: Rechtsgrundlagen	23
Anhang 2: Abkürzungen	24

Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen Bundeskanzlei, Bundesgericht

Das Wesentliche in Kürze

Das Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen und die entsprechende Verordnung regeln die Bezüge während und nach der Amtszeit der Magistratspersonen des Bundes. Als solche gelten die Mitglieder des Bundesrates (BR), die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Bundesrichterninnen und Bundesrichter.

Im Auftrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) untersuchte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) erstmals die Ruhegehälter der Magistratspersonen. Ziel der Prüfung war eine Beurteilung, ob die Ruhegehälter ordnungs- und gesetzesgemäss berechnet und ausbezahlt wurden. Die Prüfung ergab ein gutes Resultat. Das System basiert einerseits auf klaren Regeln zu den Ansprüchen, andererseits auf der Eigenverantwortung der Ruhegehaltsempfänger. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 15 Millionen Franken jährlich. Das System ist einfach, effizient und erfordert nur kleinste Korrekturen. So empfiehlt die EFK zum Beispiel, der Bundeskanzlei (BK), in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht (BGer), durch geeignete Massnahmen rückwirkende Ansprüche an Ruhegehalt und Hinterlassenenrenten auszuschliessen oder zeitlich eng zu beschränken.

Rund hundert ehemalige Magistratspersonen haben Anspruch auf Leistungen des Bundes

Ein Ruhegehalt entspricht 50 Prozent des Bezuges einer amtierenden Magistratsperson. Der Anspruch auf das volle Ruhegehalt ist gegeben, wenn die gesetzlich vorgegebenen Amtsjahre erreicht sind. Nach dem Tod einer ehemaligen Magistratsperson haben die Hinterbliebenen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, welche für den verbliebenen Ehegatten 30 Prozent der Besoldung einer amtierenden Magistratsperson entspricht.

Etwa hundert ehemalige Magistratspersonen oder ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Leistungen des Bundes. Drei Viertel davon sind ehemalige Bundesrichterninnen und -richter, das restliche Viertel ehemalige Mitglieder des BR oder ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler.

Klare Rechtsgrundlagen definieren Berechtigte sowie deren Ansprüche und ergeben Transparenz

Mit dem Rücktritt einer Magistratsperson wird bei der BK und beim BGer ein etablierter Prozess ausgelöst. Die Feststellung des Anspruchs und die Berechnung der Höhe der Ruhegehälter sind korrekt und entsprechen den Vorgaben in der Verordnung. Die Auszahlung erfolgt über das Rentensystem PUBLICA. Die Rückerstattung an PUBLICA durch die BK und das BGer wird mit den standardisierten Kreditorenprozessen abgewickelt. Präzisierungen in den verwendeten Formularen und in der Kommunikation an die Magistratspersonen sind umzusetzen.

Das Ruhegehalt wird gekürzt, wenn dieses zusammen mit Erwerbs- und Ersatzeinkommen die Besoldung eines aktiven Magistraten überschreitet. Die Prüfung hat gezeigt, dass diese Anrechnung von allen anerkannt ist. Eine Gleichbehandlung kann damit unter den Magistraten gewährleistet werden. Das System stellt sicher, dass die Magistraten schon vor der Wahl, aber auch während der Amtszeit, Gewissheit über eine angemessene finanzielle Absicherung nach Ausscheiden aus dem Amt haben. Damit wird die Unabhängigkeit der Magistratsperson wesentlich gestärkt.

Zusätzliche Einkommen werden durch Selbstdeklaration der Ruhegehaltsempfänger gemeldet. Die Information zu dieser Bringschuld sollte noch verstärkt werden. Dem Bundesgericht empfiehlt die EFK, die diesbezügliche Aufgabenteilung zwischen ihm und PUBLICA besser abzusprechen. Ansonsten ist das Vorgehen gut und angemessen. Permanente, strenge Kontrollen wie das Einholen von Steuererklärungen sind nicht notwendig. Sinnvoll ist hingegen das bereits heute praktizierte Einverlangen von Nachweisen bei Fällen, die mit Unsicherheiten behaftet sind.

Doppelspurigkeiten und unnötige Arbeiten wurden keine festgestellt. Weitere Vereinfachungen würden die ohnehin minimal vorhandenen Kontrollen allerdings gefährden.

Audit de la mise en œuvre du régime de retraite des magistrats

Chancellerie fédérale, Tribunal fédéral

L'essentiel en bref

La loi fédérale concernant les traitements et la prévoyance professionnelle des magistrats et l'ordonnance correspondante fixent les traitements à accorder aux magistrats de la Confédération pendant et après leurs fonctions. Sont considérés comme tels les membres du Conseil fédéral (CF), le chancelier de la Confédération et les juges fédéraux.

Sur mandat de la Délégation des finances des Chambres fédérales (DélFin), le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné pour la première fois le régime de retraite des magistrats. L'audit visait à évaluer si les modalités de calcul et de versement des pensions de retraite étaient bien correctes et conformes à la loi. L'audit a donné de bons résultats. Le système s'appuie d'une part sur des règles claires quant aux droits conférés et, d'autre part, sur la responsabilité individuelle des retraités. Les coûts se montent à un total de quelque 15 millions de francs par an. Le système est simple, efficace et n'exige que de petits ajustements. Ainsi, le CDF recommande notamment à la Chancellerie fédérale (ChF), en collaboration avec le Tribunal fédéral (TF), de prendre les mesures appropriées pour exclure les demandes rétroactives de pensions de retraites et de survivants ou pour les limiter dans le temps.

Une centaine d'anciens magistrats ont droit aux prestations de la Confédération

Les magistrats bénéficient d'une retraite équivalant à 50 % du traitement d'un magistrat en fonction. Le droit à la retraite complète est donné lorsque les années d'activité légalement prescrites ont été atteintes. Lors du décès d'un ancien magistrat, les survivants ont droit à une rente de survivants qui correspond à 30 % du traitement d'un magistrat en fonction.

Une centaine d'anciens magistrats ou leurs survivants ont droit aux prestations de la Confédération. Trois quarts d'entre eux étaient juges fédéraux et un quart membres du CF ou chancelier de la Confédération.

Des bases juridiques claires définissent les bénéficiaires et leurs droits et garantissent la transparence

Lorsqu'un magistrat démissionne, la ChF et le TF initient un processus bien établi. La constatation du droit à la retraite et le calcul de son montant sont corrects et conformes aux dispositions de l'ordonnance. Le paiement est effectué par le système de retraite PUBLICA. Les remboursements par la ChF et le TF en faveur de PUBLICA s'effectuent via des processus créditeurs standardisés. Des précisions sont à apporter dans les formulaires employés et dans la communication avec les magistrats.

La retraite est réduite si le total de la retraite et du revenu provenant d'une activité lucrative et du revenu de substitution excède le traitement d'un magistrat en fonction. L'audit a montré que cette règle de calcul est unanimement admise. L'égalité de traitement entre les magistrats est ainsi garantie. Le système leur garantit avant même leur élection, mais

aussi pendant la durée de leur mandat, une couverture financière adéquate après la cessation de leurs fonctions. L'indépendance des magistrats s'en trouve considérablement renforcée.

Les revenus supplémentaires perçus par les retraités sont communiqués par auto-déclaration. Il faudrait encore renforcer l'information sur cette obligation. Le CDF recommande au TF de mieux coordonner la répartition des tâches avec PUBLICA en la matière. Pour le reste, le procédé est bon et approprié. Les contrôles permanents et stricts, par ex. par collecte des déclarations d'impôts, ne sont pas nécessaires. Il est en revanche judicieux d'exiger des justificatifs dans les cas où il y a des incertitudes, ce qui se fait déjà aujourd'hui.

Aucune redondance ni tâche superflue n'ont été constatées. Au demeurant, toute simplification supplémentaire mettrait en péril les contrôles existants, qui sont déjà minimes.

Texte original en allemand

Verifica dell'esecuzione nell'ambito delle pensioni dei magistrati

Cancelleria federale, Tribunale federale

L'essenziale in breve

La legge federale concernente la retribuzione e la previdenza professionale dei magistrati e la relativa ordinanza disciplinano gli onorari dei magistrati della Confederazione durante e dopo il periodo di esercizio della loro funzione. Sono considerati magistrati i consiglieri federali, il cancelliere della Confederazione e i giudici federali.

Su incarico della Delegazione delle finanze delle Camere federali (DelFin) il Controllo federale delle finanze (CDF) ha esaminato per la prima volta le pensioni dei magistrati. L'obiettivo della verifica era valutare se le pensioni sono state calcolate e versate correttamente e in conformità alla legge. La verifica ha dato buoni risultati. Il sistema si basa, da un lato, su chiare regole concernenti i diritti e, dall'altro, sulla responsabilità individuale dei pensionati. I costi complessivi ammontano a circa 15 milioni di franchi all'anno. Il sistema è semplice, efficiente e richiede soltanto correzioni minime. Il CDF raccomanda ad esempio alla Cancelleria federale (CaF), d'intesa con il Tribunale federale (TF), di adottare misure adeguate per escludere o per limitare a un periodo ristretto la possibilità di far valere retroattivamente il diritto alla pensione o alla rendita per superstiti.

Un centinaio di ex magistrati hanno diritto a prestazioni della Confederazione

La pensione corrisponde al 50 per cento dell'onorario di un magistrato in carica. Il diritto alla pensione completa è dato quando sono stati raggiunti gli anni di servizio stabiliti dalla legge. Il decesso di un ex magistrato dà il diritto ai superstiti di percepire una rendita che per il coniuge ammonta al 30 per cento dell'onorario di un magistrato in carica.

Attualmente, un centinaio di ex magistrati o i loro superstiti hanno diritto alle prestazioni della Confederazione. Tre quarti sono ex giudici federali mentre gli altri sono ex consiglieri federali o ex cancellieri della Confederazione.

Basi giuridiche chiare che definiscono i beneficiari e i loro diritti e si traducono in trasparenza

Le dimissioni di un magistrato attivano in seno alla CaF e al TF un processo consolidato. L'accertamento dell'esistenza del diritto e il calcolo dell'ammontare delle pensioni sono corretti e sono conformi alle disposizioni dell'ordinanza. Il pagamento viene effettuato tramite il sistema previdenziale PUBBLICA. La CaF e il TF effettuano il rimborso a PUBBLICA avvalendosi dei processi standardizzati di gestione dei creditori. Occorre apportare alcune precisazioni ai moduli utilizzati e ai testi usati nella comunicazione con i magistrati.

La pensione viene ridotta se, sommata a un eventuale reddito da attività lucrativa o sostitutivo, supera la retribuzione annua di un magistrato in carica. La verifica ha mostrato che questo computo è riconosciuto da tutti. È dunque possibile garantire la parità di trattamento tra i magistrati. Il sistema garantisce che i magistrati abbiano già prima dell'elezione, ma anche mentre sono in carica la certezza di ricevere un'adeguata copertura finanziaria

dopo il periodo di esercizio delle loro funzioni. Ciò rafforza sensibilmente l'indipendenza del magistrato.

I redditi supplementari vengono notificati tramite autodichiarazione del beneficiario della pensione. Bisognerebbe fornire più informazioni al fine di sollecitare tale dichiarazione. Il CDF raccomanda al TF di coordinare meglio la ripartizione dei compiti con PUBLICA riguardo a questo aspetto. Per quanto concerne gli altri elementi, il modo di procedere è corretto e adeguato. Non occorrono controlli permanenti e severi come la richiesta di presentare la dichiarazione d'imposta. È invece ragionevole la pratica di richiedere prove in caso di dubbio, come avviene già oggi.

Non sono stati constatati doppioni o lavori superflui. Ulteriori semplificazioni pregiudicherebbero tuttavia i già minimi controlli.

Testo originale in tedesco

Audit of pension payments for magistrates

Federal Chancellery, Federal Supreme Court

Key facts

The Federal Act on the remuneration and occupational retirement benefits of members of the Federal Council, judges of the Federal Supreme Court (FSC), and the Federal Chancellor and Vice-Chancellor (referred to as magistrates) and the corresponding ordinance govern the remuneration during and after the term of office of these magistrates.

At the request of the Finance Delegation (FinDel), the Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined the pensions of the magistrates for the first time. The aim of the audit was to assess whether the pensions were calculated and paid correctly and in accordance with the law. The audit outcome was positive. The system is based on both clear entitlement rules and the personal responsibility of the pension recipients. Total costs amount to around CHF 15 million per year. The system is simple and efficient and requires only minor corrections. For example, the SFAO recommends that the Federal Chancellery (FCh), in cooperation with the FSC, take appropriate measures to exclude retroactive claims to retirement and survivors' pensions or to limit them to a strict period of time.

Around a hundred former magistrates are entitled to federal benefits

A pension is equivalent to 50% of the remuneration of an incumbent magistrate. Entitlement to the full pension exists when the legally prescribed years of office have been served. After the death of a former magistrate, the surviving dependants are legally entitled to a survivors' pension, which, for the surviving spouse, is equivalent to 30% of the salary of an incumbent magistrate.

About a hundred former magistrates or their survivors are entitled to federal benefits. Three quarters of them are former judges of the FSC, while the remaining quarter are former members of the FC or former Federal Chancellors.

Clear legal basis defines beneficiaries and their entitlements, thereby providing transparency

The resignation of a magistrate triggers an established process at the FCh and the FSC. The determination of the entitlement and the calculation of the pension amount are correct and correspond to the provisions in the ordinance. Payments are made through the PUBLICA pension system. PUBLICA is reimbursed by the FCh and the FSC using the standardised accounts payable processes. The forms used and the communication to the magistrates should be more precise.

Pensions are reduced if they exceed the salary of an active magistrate when combined with earned income and compensation for loss of earned income. The audit found that this calculation is recognised by all. Equal treatment among magistrates can thus be ensured. The system ensures that, already before being selected but also during their term of office, magistrates have certainty about adequate financial security when they leave office. This significantly bolsters the independence of the magistrates.

Additional income is reported by pension recipients through a process of self-declaration. Information on this obligation to report earnings should be further enhanced. The SFAO recommends that the FSC better coordinate the division of responsibilities between itself and PUBLICA in this regard. Otherwise, the procedure is sound and appropriate. It is not necessary to have permanent stringent checks such as obtaining tax returns. However, it makes sense to request evidence in cases where there is uncertainty, as is already the case today.

No duplications and unnecessary work were found. Any further simplifications would jeopardise the already minimal checks.

Original text in German

Generelle Stellungnahme der Bundeskanzlei

Die BK ist mit dem Bericht und den Empfehlungen einverstanden.

Generelle Stellungnahme des Bundesgerichts

Das Bundesgericht ist mit dem Bericht und den Empfehlungen einverstanden. Für das Bundesgericht ist es institutionell entscheidend, in dieser Frage gleich behandelt zu werden wie der Bundesrat.

Generelle Stellungnahme von PUBLICA

Der Bundesrat kann gemäss Art. 3 Abs. 2 PUBLICA-Gesetz der Pensionskasse des Bundes PUBLICA weitere Aufgaben als die Durchführung der beruflichen Vorsorge übertragen. Die Auszahlung der Ruhegehälter von Magistratspersonen ist eine solche zusätzliche Aufgabe. PUBLICA sieht ihre Rolle als Zahlstelle. Die Ermittlung von allfälligem Erwerbs- oder Ersatz-einkommen basiert auf der Selbstdeklaration der Magistratspersonen. Ob die Selbstdeklaration auch wahrgenommen wird, obliegt in erster Linie der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht. PUBLICA ist gerne bereit, die diesbezüglichen Abläufe im Sinne der Empfehlung 3 mit dem Bundesgericht zu klären.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Die Mitglieder des Bundesrats (BR), die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Richter des Bundesgerichts (BGer) sind die Magistratspersonen auf Bundesebene. Ihre Besoldung und berufliche Vorsorge richten sich nach dem Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen¹ und der Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen («Magistratenverordnung»). Neben der Besoldung der aktiven Magistratspersonen regeln Gesetz und Verordnung auch die Ruhegehälter und Hinterlassenenrenten ehemaliger Magistratspersonen. Ein volles Ruhegehalt entspricht der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung empfingen rund hundert Personen ein Ruhegehalt oder eine Hinterlassenenrente. Etwa ein Viertel davon waren ehemalige Bundesrätinnen und Bundesräte oder Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler. Mit rund 75 Personen stellt das BGer den grössten Teil der Ruhegehälter- bzw. Hinterlassenenrentenempfänger. Das finanzielle Volumen beträgt 2019 rund 4,8 Millionen Franken für die ehemaligen Mitglieder des Bundesrats bzw. die ehemaligen Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler und ca. 11,1 Millionen Franken für das Bundesgericht².

2020 meldete Alt-Bundesrat Christoph Blocher seinen Anspruch auf das Ruhegehalt, rückwirkend bis zu seinem Austritt aus dem Bundesrat im Jahr 2007 an. Diese rückwirkende Inanspruchnahme ist weder in Gesetz noch Verordnung geregelt, sodass der Bundesrat einen Vorschlag ausarbeitete, welcher der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) vorgelegt wurde. Diese nahm das Thema Ruhegehälter auf und ersuchte die EFK mit Schreiben vom 9. September 2020, die korrekte und effiziente Umsetzung der Verordnung zu prüfen.

Die EFK bestätigte die Annahme des Auftrages mit Schreiben vom 17. September 2020 und informierte den Präsidenten der FinDel zugleich über das Prüfungsziel und die zu beantwortenden Prüfungsfragen.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Das Ziel ist, zu beurteilen ob die Ruhegehälter im Sinne der Verordnung Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen korrekt berechnet und ausbezahlt wurden.

Prüfungsfragen:

1. Sind die Ruhegehälter ordnungsgemäss und rechtmässig berechnet und ausbezahlt worden?
2. Stellen die Vorgaben eine Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten sicher?
3. Ist das Verfahren zur Identifikation und Berücksichtigung von Informationen, die eine Anpassung bzw. Kürzung der Rente zur Folge haben können, wirksam?
4. Kann die Abwicklung vereinfacht bzw. effizienter erfolgen?

¹ SR 172.121

² Zahlen gemäss einer von der EFK aus dem Buchhaltungssystem gezogenen Bilanz für das Jahr 2019

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Peter König (Revisionsleitung), Petra Kuhn, Markus Peyer und Nicolas Marty vom Dezember 2020 bis März 2021 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Robert Scheidegger. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK von der Bundeskanzlei (BK), dem BGer, von PUBLICA und dem Dienstleistungszentrum Finanzen (DLZ Fin EFD) umfassend und zuvorkommend erteilt. Ferner stellten sich auch amtierende und zurückgetretene Magistratspersonen für Interviews zur Verfügung. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 1. April 2021 statt. Teilgenommen haben:

BK: Leiter Bereich Ressourcen, Stv. Leiter Finanzen und Controlling

BGer: Stv. Generalsekretär und Leiter Ress, Stv. Leiterin Personaldienst

PUBLICA: Direktorin, Leiter Vorsorge Stv.

DLZ Fin EFD: Leiter, Fachspezialistin Hauptbuch

EFK: Direktor, Mandatsleiter, Revisionsleiter

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Ruhegehälter der Magistratspersonen

2.1 Die Ruhegehälter werden korrekt berechnet und ausbezahlt

Die zurücktretenden Magistratspersonen erhalten von der BK (Mitglieder des Bundesrates und Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzler) oder vom Personaldienst des Bundesgerichts (Bundesrichterrinnen und Bundesrichter) ein Formular, welches sie ausfüllen und unterzeichnen. Der Bundeskanzler bzw. der Leiter Personaldienst des Bundesgerichts überprüfen und ergänzen diese Angaben. Entscheidend für die Höhe des Anspruches sind die geleisteten Dienstjahre. Bei fehlenden Dienstjahren eines Bundesrates oder einer Bundesrätin (volles Ruhegehalt ab vier Dienstjahren) sowie bei einer Bundeskanzlerin oder einem Bundeskanzler (volles Ruhegehalt nach acht Dienstjahren) kann der Bundesrat mit Zustimmung der FinDel ein Ruhegehalt zusprechen. Bundesrichter erhalten das volle Ruhegehalt nach 15 Amtsjahren. Pro fehlendes Amtsjahr eines Bundesrichters wird das Ruhegehalt um ein Prozent gekürzt (Basis Gehalt eines amtierenden Mitglieds der BGer). Die Kompetenz hierfür liegt beim BGer selber.

Die unterzeichneten und mit Beilagen wie Kopie von Familienbüchlein und Wohnsitzbestätigung ergänzten Formulare werden an PUBLICA übermittelt, welche diese ihrerseits auf die für sie notwendigen Angaben prüft:

- Festgelegte Höhe des Ruhegehalts
- Beginn der Leistungen
- Zahladresse
- Generelle Vollständigkeit des Formulars und der Beilagen.

Ab dem festgelegten Leistungsdatum zahlt PUBLICA die Ruhegehälter monatlich bis auf Widerruf aus.

Die EFK stellte fest, dass das vom BGer verwendete Formular (es handelt sich um das Standardformular Rentenmeldung von PUBLICA) keinen Hinweis auf die Melde- und allfällige Rückzahlungspflicht bei Erwerbs- und Ersatzeinkommen aufweist. Die Berechnung des Anspruches wird wohl gemacht, jedoch sind der Nachvollziehbarkeit dienende Detailinformationen wie zum Beispiel das Datum des Amtsantritts und des -austritts nicht ersichtlich. Diese Detailangaben fehlen auch im von der BK verwendeten Formular. Hingegen ist bei der BK ein expliziter Verweis auf die Selbstdeklaration von Erwerbs- und Ersatzeinkommen vorhanden.

Die zwischen 2015 und 2020 eingereichten Anmeldeformulare für künftige Ruhegehaltsbezüge sind sowohl von BK als auch von BGer vollständig und unterzeichnet bei PUBLICA eingereicht worden. Die Dokumentenanalyse (Abgleich mit öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Handelsregister) ergab keine Hinweise, dass die angemeldeten Ansprüche nicht korrekt wären (z. B. wegen fehlender Dienstjahre).

Beurteilung

Bei der BK sind bezüglich des Formulars zur Anmeldung der Ruhegehälter der Magistratspersonen minimale Anpassungen zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit zu treffen. Das Formular ist ansonsten inhaltlich vollständig.

Das vom Bundesgericht verwendete Formular weist hingegen zwei Mängel auf: Das Fehlen des Hinweises auf die Meldepflicht von Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie das Fehlen eines Muss-Feldes zur nachvollziehbaren Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs, inklusive Eintritts- und Austrittsdatum.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem Bundesgericht, für Anmeldungen von Ruhegehaltsbezügen ein eigenes, spezifisch auf die Ruhegehälter ausgerichtetes Formular zu verwenden. Im Sinne der administrativen Vereinfachung kann auch das von der BK verwendete, mit den von der EFK vorgeschlagenen Ergänzungen vervollständigte Formular eingesetzt werden.

Stellungnahme des BGer

Das Bundesgericht wird die Empfehlung umgehend umsetzen und sich dabei am von der Bundeskanzlei verwendeten und ergänzten Formular orientieren.

Die Zahlung der Ruhegehälter wird eingestellt, wenn eine Magistratsperson verstirbt. Die Informationen erhält PUBLICA einerseits aus den Medien (ehemalige Mitglieder des BR oder ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler), von der Bundeskanzlei, vom Bundesgericht oder von den Hinterbliebenen. Als zusätzliche Kontrolle ist zudem ein monatlicher Abgleich mit dem AHV-Register eingebaut.

Zu diesem Zeitpunkt wird von PUBLICA selbständig und ohne Einbezug der BK oder des BGer die Anmeldungen für allfällige Hinterlassenenrenten bearbeitet. Ehepartner und Kinder der (verstorbenen) Magistratsperson sind PUBLICA seit der Anmeldung zum Ruhegehalt bekannt. Eine Kopie des Familienbüchleins musste beigelegt werden. Beim Tod eines Empfängers einer Hinterlassenenrente melden sich die Angehörigen bei PUBLICA. Auch hier ist als Sicherungselement die automatische Kontrolle mit dem AHV-Register eingebaut.

Beurteilung

Das Vorgehen zu den Meldungen über den Hinschied einer ehemaligen Magistratsperson stellt sicher, dass nicht über eine längere Zeit Ruhegehälter ausbezahlt werden, für welche kein Anspruch mehr besteht. Insbesondere der automatisierte monatliche Abgleich mit dem AHV-Register ist sinnvoll. Der Übergang von Ruhegehalt zu Hinterlassenenrente erfolgt bei PUBLICA nach dem Standardprozess bei Renten der 2. Säule und wird korrekt und rasch abgewickelt.

Aus den von der EFK untersuchten Ruhegehalts- bzw. Hinterlassenenrentenanmeldungen der Jahre 2015 bis 2020 ergaben sich bis auf einen einzigen Fall (rückwirkende Forderung von Alt-BR Blocher) keine Auffälligkeiten. In Gesetz und Verordnung ist nicht geregelt, wie lange ein rückwirkender Anspruch nach Verzicht oder Sistierung des Ruhegehalts geltend gemacht werden kann. Aktuell werden solche Verzichtserklärungen nicht rechtsverbindlich abgeschlossen. Insbesondere fehlt hier die Regelung bezüglich einer rückwirkenden Geltendmachung. Dies gilt auch für Ansprüche von Hinterbliebenen einer Magistratsperson, welche selber auf das Ruhegehalt verzichtet hat.

Beurteilung

Wie lange rückwirkende Ansprüche an das Ruhegehalt und an die Hinterlassenenrente gemacht werden können (nach einem deklarierten Verzicht), muss in geeigneter Form verbindlich geregelt werden. Ob eine solche Regelung in der Verordnung aufgenommen

werden muss, oder ob diese auf einem Formular mit den Magistratinnen und Magistraten vereinbart wird, muss aus verwaltungsökonomischer Sicht entschieden werden.

Empfehlung 2 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht, durch geeignete Massnahmen rückwirkende Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterlassenenrenten auszuschliessen oder zeitlich eng zu beschränken.

Stellungnahme der BK

Die BK ist mit der Empfehlung einverstanden

Die Ruhegehälter und die Hinterlassenenrenten werden aus dem Rentensystem von PUBLICA hinaus monatlich ausbezahlt. PUBLICA stellt anschliessend an die BK und das BGer die entsprechende monatliche Gesamtsumme in Rechnung. Diese wird vom BGer und vom DLZ Fin EFD (im Auftrag der BK) in den Kreditoren-Workflow übernommen, geprüft und bezahlt. Die EFK stellte fest, dass sowohl bei der BK, dem BGer und dem DLZ Fin EFD die Personen, welche die Rechnungen genehmigen, Zugang zu den notwendigen Informationen zur materiellen Prüfung der Rechnungen von PUBLICA haben.

Beurteilung

Die Bearbeitung der von PUBLICA erstellten Rechnungen für die Ruhegehalts- und Hinterlassenenrentenzahlungen erfolgt im regulären Kreditorenprozess.

2.2 Die Gleichbehandlung der Ruhegehaltsempfänger ist gewährleistet

Die in der Magistratenverordnung festgeschriebenen Regelungen zielen darauf ab, dass alle Empfänger, abhängig von folgenden steuernden Beschränkungen, den gleichen Anspruch haben:

1. Funktion: Die Höhe des vollen Ruhegehalts ist abhängig von der ehemaligen Funktion.
2. Anzahl Dienstjahre: Die Magistratenverordnung schreibt minimal zu leistende Dienstjahre vor. Werden diese nicht erreicht wird das Ruhegehalt zwingend nach einer Vorgabe gekürzt (Bundesrichterinnen und Bundesrichter). Der BR kann seinen ehemaligen Mitgliedern oder Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzlern auch bei nicht erreichten Dienstjahren das Ruhegehalt mit Beschluss zusprechen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der FinDel.
3. Anrechnung von erzieltm Erwerbs- und Ersatzeinkommen: Ergibt die Summe von Ruhegehalt, Erwerbs- und Ersatzeinkommen eines Kalenderjahres einen höheren Betrag als das Einkommen eines aktiven Magistraten (der gleichen Funktion), ist der Betrag, welcher das Einkommen des aktiven Magistraten übersteigt, zurückzuerstatten. In der Praxis erfolgt dies durch eine einmalige Zahlung am Ende des betreffenden oder in den Monaten des Folgejahres.

Die Punkte 1 und 2 werden mit der Anmeldung zum Ruhegehalt geprüft. Der zu diesem Zeitpunkt berechnete Anspruch bleibt somit bis an das Lebensende bestehen. Er passt sich der Teuerung an und kann, jährlich schwankend, durch Punkt 3 korrigiert werden.

Beurteilung

Weder aus den Vorgaben noch aus deren Umsetzung kann die EFK eine Ungleichbehandlung der Anspruchsberechtigten erkennen. Auch gaben die Gespräche mit ehemaligen Magistraten keine Hinweise auf eine subjektiv empfundene Ungleichbehandlung.

Der Einbezug von Freizügigkeitsleistungen in die Berechnung oder Finanzierung des Ruhegehalts ist in der Magistratenverordnung nicht vorgesehen. Aufgrund der heterogenen Herkunft der Magistratspersonen würde eine solche Anrechnung tatsächlich zu Ungleichbehandlungen führen. Zudem widerspräche dies den gesetzlichen Grundlagen zur Freizügigkeit.

Was sind Freizügigkeitsleistungen und wie können diese verwendet werden?

Freizügigkeitsleistung ist gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) das Guthaben, das jeder Versicherte bei seiner Pensionskasse ansammelt, sofern er Sparbeiträge entrichtet. Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle geht dieses Guthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung über. Wird, wie im Falle der Magistratspersonen, eine Tätigkeit übernommen, die keinen Anschluss bei einer Vorsorgeeinrichtung vorsieht, wird die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto einbezahlt.

Mit der Wahl einer Magistratsperson wird somit deren allfällig angespartes Kapital aus der beruflichen Vorsorge auf ein oder zwei Freizügigkeitskonten verschoben. Genau wie bei allen anderen Personen, die einem Vorsorgewerk 2. Säule angeschlossen sind oder waren, kann mit diesem Kapital Folgendes gemacht werden:

- Bei einer erneuten Anstellung und dem Anschluss an ein neues Vorsorgewerk wird das Freizügigkeitskapital in dieses Vorsorgewerk überführt.
- Aus dem Freizügigkeitskapital können Mittel zur Eigenheimfinanzierung bezogen werden, dies führt jedoch zu einer Kürzung der späteren Rente oder der Kapitalleistung 2. Säule.
- Das Kapital kann zwischen fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem ordentlichen Pensionierungsalter als Kapitalleistung bezogen werden.

Aus dem Freizügigkeitskonto hinaus kann keine Rente, sondern nur das Kapital bezogen werden. Mit diesem kann auf privater Basis eine Rentenlösung angestrebt werden (Leibrente).

Beurteilung

Das allfällig vorhandene Freizügigkeitskapital aus der beruflichen Vorsorge hat keinen Einfluss auf den grundsätzlichen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Damit Kapitalbezüge (Finanzierung von Wohneigentum oder Kapitalbezug bei Eintritt des Rentenalters) eine Rolle spielen, müsste die Magistratsperson nach dem Rücktritt wieder einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein und in dieser bis zur ordentlichen Pensionierung verbleiben. Nur so kann für eine ehemalige Magistratsperson eine Rentenzahlung 2. Säule entstehen.

Das Nicht-Anrechnen von Freizügigkeitskapital wurde in der Botschaft zur Magistratenverordnung im Jahr 2008 erwähnt³. Bereits damals wurde auf die mit dieser Verrechnung verbundene Ungleichbehandlung von Magistratspersonen mit einer beruflichen Vorsorge

³ BBl 1988 III 729

nach BVG und solchen mit einer privaten Vorsorge (3. Säule) argumentiert. Nach wie vor besteht keine Rechtsgrundlage, die es erlauben würde, auch die private Vorsorge gleichwertig anzurechnen.

Die Hinterbliebenenrenten entstehen auf der Basis des Ruhegehaltsanspruchs. Somit sieht die EFK ebenfalls keine Ungleichbehandlungen. Es kann jedoch eine Konstellation entstehen, in welcher mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden sein können.

Eine ehemalige Magistratsperson hinterlässt einen Ehepartner (Ehedauer mindestens zwei Jahre) und einen geschiedenen, ehemaligen Ehepartner (Ehedauer mindestens zehn Jahre). Der hinterbliebene Ehepartner hat in diesem Fall Anspruch auf eine Hinterlassenenrente⁴ (100 Prozent), der von der Magistratsperson geschiedene ehemalige Partner auf einen dem Scheidungsurteil entsprechenden Anteil (n Prozent). Die Hinterlassenenrente wird somit nicht zwischen den Berechtigten aufgeteilt.

In den rund 100 von der EFK untersuchten Fällen wurde diese Konstellation einmal vorgefunden. Die dem Bund dadurch entstehenden Mehrkosten betragen rund 30 000 Franken pro Jahr.

Beurteilung

Bereits in der Botschaft zur Verordnung⁵ wurde diese Regelung kommentiert und mit ähnlichen Regelungen im Unfallversicherungsgesetz, im AHV-Gesetz und in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) begründet. Die entsprechenden Artikel wurden seither nicht angepasst, sodass eine Anpassung nur in der Magistratenverordnung aus Gleichbehandlungsgründen nicht opportun erscheint.

2.3 Die Deklaration allfälliger Einkommen ist eine Bringschuld der Ruhegehaltsbezüger

Artikel 5 der Magistratenverordnung legt fest:

Solange eine ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung einer amtierenden Magistratsperson übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Die Verordnung legt nicht fest, wie das Erheben der Einkommen der ehemaligen Magistratspersonen zu erfolgen hat. In der Praxis hat sich das Prinzip der Selbstdeklaration etabliert, d. h. die Ruhegehaltsbezüger melden relevante Einkommen von sich aus.

Anhand einer Datenanalyse in ihr zugänglichen Registern prüfte die EFK, ob dieses System funktioniert. So wurden insbesondere das Handelsregister und das Vertragsmanagement-Tool des Bundes mit der Liste der Ruhegehaltsempfänger abgeglichen. Bei Treffern erfolgte ein Erheben oder ein Abschätzen der dadurch möglicherweise erzielten Einkommen (z. B. in Vergütungsberichten).

⁴ Bei einem gekürzten Ruhegehalt, z. B. wegen fehlender Dienstjahre, wird die Kürzung auch auf den Hinterbliebenenrenten vorgenommen.

⁵ BBl 1988 III 729

Dabei hat sich gezeigt, dass alle Ruhegehaltsempfänger, bei welchen sich aufgrund der oben erwähnten Vorgehensweise eine Kürzung des Ruhegehalts vermuten liess, ihre Einkommen auch deklarierten und die entsprechende Kürzung erfolgte.

Die BK verwies auf den engen Kontakt, der mit den ehemaligen Magistraten gepflegt wird. Durch regelmässige Treffen ist deren Situation bekannt und es kann durchaus abgeschätzt werden, ob ein Ruhegehaltsempfänger eine Meldung machen müsste. Harte Kontrollen, wie die oben beschriebene, von der EFK durchgeführte oder gar das Einverlangen von Steuerunterlagen würden nur im Zweifelsfalle gemacht. Die BK strebt eine weitere Verbesserung an, in dem in den künftigen, jährlich an die Ruhegehaltsempfänger verschickten Schreiben auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht wird.

Das BGer vertritt die Meinung, dass es gemäss der Vereinbarung mit PUBLICA deren Aufgabe ist, diese Selbstdeklarationen bei den ehemaligen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern einzuholen. PUBLICA ihrerseits interpretiert diese Abmachung dahingehend, dass sie die Berechnung und Rückforderung von zu viel bezogenen Ruhegehältern durchführen muss. Die Erhebung bzw. das Durchsetzen der Selbstdeklaration betrachtet PUBLICA als Aufgabe des BGer.

Die von der EFK durchgeführte Datenanalyse zeigte unter den ehemaligen Bundesrichterinnen oder Bundesrichtern kein zusätzliches Einkommen auf, welches potenziell meldepflichtig gewesen wäre. Der Grund dürfte primär darin liegen, dass ehemalige Richterinnen und Richter kaum über Verwaltungsratsmandate verfügen. Mit Tätigkeiten wie Professuren, Gutachten oder Verfahrensleitungen kann nach Recherchen der EFK kaum meldepflichtiges Einkommen erzielt werden.

Beurteilung

Ehemalige Mitglieder des Bundesrates und ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler sind auch Jahre nach ihrem Rücktritt in den Medien präsent und bleiben somit auch im Blickfeld der Bevölkerung, des Parlaments und ihrer Nachfolger. Das heutige System der Selbstdeklaration, in Verbindung mit der von der BK in Aussicht gestellten zusätzlichen Information, erscheint der EFK als ausreichend, um die Einhaltung von Art. 5 der Magistratenverordnung sicherzustellen.

Diese Beurteilung trifft jedoch nicht auf das BGer zu. Die nicht geklärte Aufgabenteilung mit PUBLICA führt dazu, dass die Information der Ruhegehaltsempfänger nicht in ausreichendem Mass sichergestellt ist. Erschwerend kommt die in Kapitel 2.2 gemachte Feststellung hinzu. Auch das Anmeldeformular hat keinen Hinweis auf die Meldepflicht von Einkommen und Ersatzeinkommen.

Empfehlung 3 (Prio 1)

Die EFK empfiehlt dem Bundesgericht, Massnahmen und/oder Prozesse zu definieren, welche die Einhaltung von Art. 5 der Magistratenverordnung gewährleisten. Die diesbezügliche Aufgabenteilung mit PUBLICA ist zu präzisieren.

Stellungnahme des BGer

Das Bundesgericht wird die Empfehlung umgehend umsetzen und sich dabei an der Regelung der Bundeskanzlei orientieren.

Stellt die BK aufgrund der eingereichten Selbstdeklaration fest, dass der betreffende Ruhegehaltsempfänger in Summe von Ruhegehalt, Einkommen und Ersatzeinkommen das Gehalt einer aktiven Magistratsperson übersteigt, wird diesem schriftlich der zurückzubezah-

lende Betrag mitgeteilt. Dem Schreiben wird ein Einzahlungsschein beigelegt. Das DLZ Fin EFD erstellt eine Debitorenrechnung und PUBLICA passt den Steuerausweis des Ruhegehaltsempfängers entsprechend des zurückbezahlten Betrages an. Die Selbstdeklarationen und die nachfolgenden Arbeiten erfolgen meist im Dezember, teilweise im Folgejahr. Der vom Ruhegehaltsempfänger einbezahlte Betrag wird vom DLZ Fin EFD vereinnahmt und derzeit als Aufwandminderung verbucht.

Beim BGer konnte der Ablauf nicht überprüft werden, da in der zu untersuchenden Periode kein Fall vorlag.

Beurteilung

Das Vorgehen der BK bei eingereichten Selbstdeklarationen von Einkommen bei gleichzeitigem Ruhegehaltsbezug ist einfach, aber wirkungsvoll. Alle untersuchten Fälle wurden gleichermaßen korrekt und vollständig bis zur erfolgten Rückzahlung behandelt.

Das Vorgehen des BGer kann die EFK mangels konkreter Beispiele in der Untersuchungsperiode nicht beurteilen.

2.4 Das System der Ruhegehälter ist einfach gehalten und effizient

Die Rechtsgrundlagen sind einfach gehalten. Darin werden die wesentlichen Akteure erwähnt, ohne jedoch deren Aufgaben und Kompetenzen im Detail festzulegen. Die meisten der in den obenstehenden Kapiteln beschriebenen Abläufe haben sich daher im Laufe der Jahre in der Praxis entwickelt und etabliert. Teilweise wurden diese auch neuen Gegebenheiten angepasst.

Beurteilung

Das bestehende, auf der rechtlichen Grundlage der Magistratenverordnung basierende System kann nicht weiter vereinfacht und effizienter gestaltet werden, da weder unnötige bzw. zu komplizierte Arbeitsschritte oder Doppelspurigkeiten festgestellt werden konnten. Mit weiteren Vereinfachungen drohen die bestehenden, minimalen Kontrollen verloren zu gehen.

2.5 Ruhegehälter sichern die wirtschaftliche Perspektive der Magistraten und sind dadurch eine Stütze der Unabhängigkeit

Wie oben dargestellt, beurteilt die EFK den Vollzug des Systems der Ruhegehälter als grundsätzlich korrekt und effizient. Einzelne Punkte sind zu verbessern.

Den in Kapitel 1 ausgewiesenen Kosten muss der Vollständigkeit der Berichterstattung halber ein kurzer Abriss über den Nutzen, wie er aus den Analysen und den geführten Gesprächen hervorging, gegenübergestellt werden.

- Einfachheit und Transparenz des Systems: Die gesetzlichen Grundlagen sind öffentlich zugänglich, die anspruchsberechtigten Personen sind anhand der Internetauftritte auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar. Das System kommt trotz heterogener Herkunft der Magistraten ohne komplexe (rechtliche) Regelung zahlreicher Spezialfälle aus.

- Wirtschaftliche Sicherheit der Magistratspersonen: Diese hat drei Aspekte:
 - Bei der Frage der Zurverfügungstellung für ein Amt oder der Annahme einer Wahl haben potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten ohne komplexe Berechnungen Gewissheit über ihre wirtschaftliche Situation nach Ende der Amtszeit. Das Auswahlfeld wird mit diesem System nicht durch wirtschaftliche Überlegungen verkleinert.
 - Einmal im Amt, stützt das Ruhegehaltssystem die subjektiv empfundene Unabhängigkeit, da kein Druck für eine wirtschaftliche Folgelösung, auch bei einer latent möglichen Abwahl vor der ordentlichen Pensionierung, besteht. Das System der Ruhegehälter kann als Teilsystem des schweizerischen Systems mit den periodischen Wiederwahlen betrachtet werden. Kommt neben dem mit einer Abwahl verbundenen Reputationsverlust auch eine Sorge um die wirtschaftliche Perspektive dazu, erhöht sich das Risiko, dass Entscheidungen nicht mehr unabhängig getroffen werden können.
 - Das Ruhegehaltssystem sichert die Magistratspersonen nach Ende der Amtszeit finanziell ab. Somit besteht kein wirtschaftlicher Druck, unmittelbar nach Ende der Amtszeit eine bezahlte Tätigkeit aufnehmen zu müssen.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen vom 6. Oktober 1989 (SR 172.121)

Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen vom 6. Oktober 1989 (SR 172.121.1)

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)

Parlamentarische Vorstösse

20.4099 – Zeitgemässe Besoldungs- und Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen. Postulat eingereicht von Peter Hegglin, Ständerat 23.09.2020

Botschaften

88.061 – Botschaft zu einem Bundesgesetz und einem Bundesbeschluss über Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie des Bundeskanzlers vom 14. September 1988

Anhang 2: Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
BGer	Bundesgericht
BK	Bundeskanzlei
BR	Bundesrat
DLZ Fin EFD	Dienstleistungszentrum Finanzen des Eidgenössischen Finanzdepartements
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FinDel	Finanzdelegation der eidgenössischen Räte
PUBLICA	Pensionskasse des Bundes

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).